



Antrag auf Abzug nicht eingeleiteter Wassermengen -Abzugszähler-

Für das folgend genannte Grundstück wird gem. § 10a BGS/EWS beantragt, die Frischwassermengen, welche nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wurden bei der Berechnung der Einleitungsgebühr für Abwasser abzuziehen.

1. Antragsteller/in (Grundstückseigentümer/in)		
1.2. Vorname, Name		
1.3. Straße, Hs.-Nr.		
1.4. Postleitzahl, Ort		
1.5. Tel.-Nr. (tagsüber)	Privat:	Geschäftlich:
E-Mail		

2. Verbrauchsstelle Objekt/Lage (falls von Anschrift unter 1. abweichend)	
2.1. Straße, Hausnummer	
2.2. Postleitzahl, Ort	

3. Bestätigung über den Zählereinbau		
Der Einbau des folgend genannten Nebenzählers wurde fachgerecht, ordnungsgemäß durchgeführt und verplombt durch:		
3.1. Firma/Name Installateur		
3.2. Anschrift (Str., Hs.-Nr., PLZ, Ort)		
3.3. Telefonnummer		
4. Angaben zum Zähler		
4.1. Zählernummer		
4.2. Zählereinbaudatum		
4.3. Eichdatum		
4.4. Zählerstand zum Einbaudatum		
4.5. Ort/Stelle d. Einbaues		
Datum	Stempel	Unterschrift Installateur

Belehrung über die Benutzung von Abzugszählern:

- Zum Nachweis des Verbrauchs wird an zugänglicher, möglichst frostsicherer Stelle ein geeichter Nebenzähler eingebaut. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Zähler zu ersetzen. Für einen nicht geeichten Zähler kann kein Abzug gewährt werden.
- Es sind nur jene Mengen abzugsfähig, die für die Gartenbewässerung verwendet werden. Wasser für hauswirtschaftliche oder andere Verwendungszwecke (z. B. Autowäsche, sonstige Reinigungszwecke) kann nicht berücksichtigt werden. Ein Missbrauch kann strafrechtlich geahndet werden.
- Gem. der Wasserabgabesatzung Ihres Wasserversorgers (Gemeinde/Stadt) ist der Nebenzähler durch ein Installationsunternehmen einzubauen, das in ein Installateur-Verzeichnis des Wasserversorgers eingetragen ist. Die Kosten trägt der Antragsteller.
- Der ordnungsgemäße Einbau und Verplombung des Nebenzählers wird unter 3. verbindlich von dem ausführenden Installationsunternehmen bestätigt.
- Ändert sich zu einem späteren Zeitpunkt die einschlägige Rechtslage, werden evtl. dadurch notwendige Änderungen ausdrücklich anerkannt.
- Der Nachweis der Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen jährlich zum Zeitpunkt der Ablesung des Frischwasserzählers und ist dem Abwasserverband unaufgefordert mitzuteilen.
- Mit Routinekontrollen durch den Abwasserverband Starnberger See nach vorheriger Absprache erklärt sich der Gebührenpflichtige einverstanden.

Diese Verpflichtungen gelten auch für sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter, Pächter) auf dem Grundstück, diese sind darüber zu informieren.

Bestätigung der Kenntnisnahme der obigen Belehrung:

_____, _____
Ort, Datum

Unterschrift (Eigentümer / Antragsteller)

Vom Abwasserverband auszufüllen

PK-Nr.:

Objekt-Nr.:

Stammdaten/Zählerdaten

Sachbearbeiter: